

06.12.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf „**Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/997
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat und Kommunales
Drucksache 18/1894

Die Fraktion der CDU und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragen, den Gesetzentwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“, Drucksache 18/997, wie folgt zu ändern:

1. In Artikel 1 Nummer 1 wird in Absatz 2 die Ziffer 2 wie folgt gefasst:

„2. eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben, bei der entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewandt werden kann; im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden, im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden, sowie“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4**Aufstellungen der Haushaltssatzungen für die Jahre nach 2021“.**

bb) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Haushaltssatzung nach § 78 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt, die Festsetzungen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Doppelhaushalt) enthält, so ist die Isolierung von Haushaltsbelastungen aus dem Krieg gegen die Ukraine abweichend von Absatz 3 auch für das Haushaltsjahr 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung letztmalig für das Jahr 2026 vorzunehmen.“

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird in Absatz 2 Satz 1 das Wort „infoge“ durch das Wort „infolge“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird in Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Haushaltsjahre“ ersetzt.

Begründung:**zu Nummer 1****(Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen)**

In § 6 Absatz 2 Nummer 2 soll nach der Anhörung von Sachverständigen im Landtag Nordrhein-Westfalen zum vorliegenden Gesetzentwurf für Kommunen die Möglichkeit eröffnet werden, einen aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten sich ergebenden Nominalzinssatz für die Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals verwenden zu dürfen. Die Änderung käme dem OVG-Urteil vom 17. Mai 2022 entgegen, welches ausdrücklich ein Wahlrecht betont, einen einheitlichen Zinssatz zu nutzen. Durch das Fortbestehen der im Gesetzentwurf ebenfalls als Kann-Regelung enthaltenen Regelung zur Bildung eines Mischzinssatzes wird den Organisationsformen der gebührenrechnenden Einheiten im Land Nordrhein-Westfalen Rechnung getragen.

zu Nummer 2**(Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes)**

Ein baldiges Ende des seit dem 24. Februar 2022 andauernden Krieges Russland gegen die Ukraine ist nicht abzusehen. Vielmehr ist von einem bis in das Jahr 2023 fortdauernden Kriegsgeschehen auszugehen. Infolge dessen besteht Grund zu der Annahme, dass die negativen Auswirkungen auf das örtliche Wirtschaftsgeschehen und die Kosten der Energieversorgung auch über das Haushaltsjahr 2023 hinaus andauern werden. Deren Folgen spiegeln sich durch Mehraufwendungen und Mindererträge in den kommunalen Haushalten in Nordrhein-Westfalen nach 2023 wider.

Aus der im Landtag Nordrhein-Westfalen durchgeführten Anhörung von Sachverständigen zum vorliegenden Gesetzentwurf wurde deutlich, dass der Gesetzentwurf für die Kommunen, die für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 einen Doppelhaushalt aufstellen, mit der nicht zulässigen Isolierung für das zweite Jahr bei erlaubter Isolierung in der mittelfristigen Finanzplanung zu Härten führt. Um kommunale Doppelhaushalte 2023/2024 in der jetzigen Planungsphase tragfähig zu halten und so die Handlungsfähigkeit der Kommunen zu sichern, dürfen

diese auch im Haushaltsjahr 2024 die Isolierung zur Anwendung bringen. Die Isolierung endet - wie bei Haushalten - im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum im Jahr 2026.

Die ab dem Haushaltsjahr 2026 vorzunehmende Auflösung der Bilanzierungshilfe stellt in den mittelfristigen Planungsjahren keinen der Isolierung von kriegsbedingten Belastungen zugänglichen Aufwand dar.

Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Fabian Schrumpf
Heinrich Frieling

und Fraktion

Wibke Brems
Verena Schäffer
Mehrdad Mostofizadeh
Dr. Julia Höller
Dr. Robin Korte

und Fraktion